



## Wissenswertes zur Datensperre

### 1 Wie und wo kann ich meine Personendaten sperren lassen?

Art. 21 Datenschutzgesetz<sup>1</sup> gewährt jeder Bürgerin und jedem Bürger das Recht, dass das öffentliche Organ auf Gesuch die Bekanntgabe ihrer bzw. seiner Personendaten sperrt, wenn ein schutzwürdiges Interesse geltend gemacht wird. Das Gesuch ist beim öffentlichen Organ (z.B. Einwohneramt, Strassenverkehrsamt), bei dem die zu sperrenden Daten bearbeitet werden, einzureichen. Hinweise, wo welche Personendaten bearbeitet werden, kann dem Register der Datensammlungen<sup>2</sup> entnommen werden.

Wenn Sie das Gesuch schriftlich stellen, so legen Sie Ihrem unterzeichneten Gesuch eine Kopie eines amtlichen Dokumentes (z.B. Identitätskarte) zu Ihrer Identifikation bei und eine Begründung, worin Ihr schutzwürdiges Interesse besteht.

**Wichtig:** Die Datensperre wirkt nur beim öffentlichen Organ, bei dem sie errichtet wurde. Eine Sperre beispielsweise beim Einwohneramt gilt daher nicht automatisch für die ganze Gemeindeverwaltung.

### 2 Wann darf das öffentliche Organ trotz errichteter Sperre meine Personendaten bekannt geben?

Das öffentliche Organ gibt trotz einer Sperrung Personendaten bekannt, wenn

- eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe besteht,
- die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe verunmöglicht würde oder
- die Empfängerin oder der Empfänger glaubhaft macht, dass die Sperrung missbräuchlich erwirkt wurde<sup>3</sup>

### 3 Muss das öffentliche Organ auf diese Möglichkeit hinweisen?

Nein, nach kantonalem Recht ist das öffentliche Organ dazu nicht verpflichtet.

### 4 Kontakt

Für Fragen steht Ihnen die Kantonale Fachstelle für Datenschutz zur Verfügung

- Tel: 058 229 14 14
- E-Mail: [datenschutz@sg.ch](mailto:datenschutz@sg.ch)

Juni 2023

---

<sup>1</sup> sGS 142.1, abgekürzt DSG.

<sup>2</sup> Es gibt Auskunft über die bestehenden Datensammlungen bei den öffentlichen Organen. Für die Bearbeitung von Personendaten durch kantonale Organe ist das Register der Datensammlungen einsehbar unter: [www.sg.ch/sicherheit/datenschutz/register-der-datensammlungen.html](http://www.sg.ch/sicherheit/datenschutz/register-der-datensammlungen.html).

<sup>3</sup> Dies kann dann der Fall sein, wenn mit der Sperrung der Zweck verfolgt wird, einen Dritten an der Durchsetzung von Rechtsansprüchen zu hindern (z.B. um der Zahlung von Schulden zu entgehen).